

**Fächerübergreifende Modulprüfung III am 26.6.2014**  
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Am Ende eines langen Tales im Bezirk Reutte in Tirol liegen die Gemeinden Biberwang und Lerwald, eine raue und finstere Gegend, deren Einwohner sind wie die umliegenden Berge: schroff und unzugänglich, aber aufrecht – findet Alfred Larcher, der in Lerwald fest verwurzelt ist. Seit Generationen betreibt seine Familie hier die Jagd, und auch Alfred ist ein leidenschaftlicher Jäger. Vor kurzem wurde er sogar für das Jagdgebiet in Biberwang und Lerwald ordnungsgemäß als Jagdaufsichtsorgan bestellt, behördlich bestätigt und vereidigt.

Als Alfreds Freund Max Bramböck, ein Polizist aus Reutte, eines Tages in der Nähe von Lerwald zu tun hat, beschließt er spontan zu Alfred zu fahren. Er hat Glück und trifft ihn an – in voller Adjustierung als Jagdaufsichtsorgan, denn Alfred will gerade in den Wald, um zu sehen, ob alles seine Ordnung hat; dorthin begleitet Max ihn gerne. Die beiden gehen zunächst den Waldweg entlang, der von Lerwald nach Biberwang führt. Hinter dem Wald erhebt sich, wie Alfred erklärt, der Hasenkogel, ein beliebtes Ausflugsziel für Familien und in letzter Zeit vermehrt auch für Mountainbiker. Auf halber Strecke zwischen Lerwald und Biberwang meint Alfred zu Max: „Jetzt gehen wir noch zum Hasengrund, dem schönsten Ort in diesem Jagdgebiet – da wimmelt’s nur so vor Hasen!“ Die beiden verlassen den Weg und gehen quer durch den Wald, bis sie den Hasengrund erreichen, einen märchenhaften Jungwald, in dem prompt eine Hasenfamilie hoppelt und sichtlich die milde Abendsonne genießt. Andächtig beobachten Alfred und Max dieses Naturschauspiel, als sie plötzlich von der gegenüberliegenden Seite ein Rattern und Knacken hören – im nächsten Moment fegt schon eine Mountainbikerin quer über den Hasengrund; aufgeschreckt laufen die Hasen auseinander. Alfred springt ihr in den Weg und ruft: „Halt!“ Die Mountainbikerin bremst scharf ab und schreit: „Mensch, Alfred, erschreck’ mich nicht so!“ Erst jetzt erkennt Alfred Michaela Gaismair, die Wurstverkäuferin aus dem Supermarkt in Lerwald. Zu Alfreds Verblüffung trägt sie einen Rucksack, aus dem ihn, nicht minder verblüfft, ein Dackel anschaut. „Einen Jagdhund hat sie also auch dabei auf ihrem Streifzug!“, sagt Alfred zu Max; dann teilt er Michaela mit, dass sie soeben das Tiroler Jagdgesetz übertreten habe, und fordert sie auf, ihm den Rucksack samt Dackel zu übergeben. Michaela beginnt zu schimpfen, ob Alfred übergeschnappt sei? In Tirol seien Berge und Wald immer noch für alle da, nicht nur für die nichtsnutzigen Jäger, sondern vor allem für Leute, die wie Michaela hart arbeiten und ein bisschen Erholung in der Natur bitter nötig hätten. Der Waldeigentümer habe, wie Michaela (zutreffend) hinzusetzt, das Radfahren im Wald auch ausdrücklich erlaubt. Max versucht zu beruhigen und ermahnt Michaela, sie solle vernünftig sein und sich nicht so aufregen. „Du halt’ Dich da raus!“, schnauzt Michaela ihn nur an und setzt ihre Schimpftiraden gegen Alfred unvermindert fort. Nach ein paar Minuten verliert Max die Geduld; er setzt seine Dienstkappe auf und sagt zu Michaela: „Ich nehme Dich hiermit wegen diverser Verwaltungsübertretungen fest!“ Er ergreift sie am Arm und zieht sie vom Mountainbike; dabei gleitet Michaelas Rucksack zu Boden und sein Verschluss öffnet sich, sodass der Dackel aus dem Rucksack klettern und Michaela zu Hilfe kommen kann: Beherrzt stürzt sich das Tier auf Max und verbeißt sich in dessen Wade. Da zückt Alfred sein Jagdgewehr und versetzt dem Dackel damit einen so kräftigen Schlag auf den Hinterkopf, dass das Tier ohnmächtig umkippt. „Mörder!“, schreit Michaela außer sich. Doch Alfred bleibt ganz ruhig, bindet die Vorder- und Hinterläufe des Dackels zusammen und schultert das Tier wie eine Jagdtrophäe. Dann gibt er Michaela ihren Rucksack und das Mountainbike und sagt zu Max, der Michaela noch immer festhält: „Auf geht’s, Weidmann!“ So bringen die beiden Männer Michaela und den Dackel zur Bezirkshauptmannschaft Reutte und berichten, was passiert ist. Der diensthabende Beamte hört sich alles an, notiert Michaelas Namen und Adresse, übergibt ihr den langsam wieder zu Bewusstsein kommenden Dackel und entlässt sie.

**1. Prüfen Sie zuerst, ob die geschilderten Vorkommnisse rechtmäßig waren und anschließend, wie sich Michaela dagegen zur Wehr setzen kann! (~ 30 %)**

Rechtsmittel allein genügen Michaela nicht; was ihr und ihrem Dackel im Wald widerfahren ist, findet sie derart skandalös, dass davon auch die Öffentlichkeit erfahren soll. Sie gewinnt das Bezirksblatt von Reutte dafür, über ihre Erlebnisse zu berichten. Der Artikel erscheint unter der Überschrift „Jagdaufseher prügelt heroischen Dackel fast zu Tode“ und stößt auf große Resonanz über Reutte hinaus: Zahlreiche Mountainbiker vermelden, dass auch sie ständig mit arroganten Jägern konfrontiert seien, die Wald und Berge am

liebsten für sich allein hätten. Das weist der Tiroler Jagdverband aufs Schärfste zurück: Die Mountainbiker verhielten sich Wildtieren gegenüber immer rücksichtsloser und seien daher in ihre Grenzen zu verweisen. Dem stimmen Wandervereinigungen und Familienverbände zwar grundsätzlich zu; sie finden aber zugleich, es sei zynisch, wenn sich ausgerechnet die Jäger für das Lebensrecht der Wildtiere stark machen. Auch sei der Wald nicht für die Jäger da, sondern vor allem für friedliche Wanderer. Das provoziert wiederum die Land- und Forstwirte: Sie hätten nichts gegen friedliche Wanderer, solange diese nicht in Horden über ungemähte Wiesen trampelten und den Wald verschmutzten. Offensichtlich ist man sich in Tirol nicht einig, wie die Natur zu nutzen ist. Deshalb beruft der Landeshauptmann von Tirol Vertreter der verschiedenen Nutzergruppen zu einem runden Tisch ein. Nach langen Beratungen verabschiedeten sie eine gemeinsame Erklärung, wonach im „Tiroler Wald und auf den Bergen alle Platz haben. Wir setzen nicht auf Verbote, sondern auf Dialog und auf ein rücksichtsvolles Miteinander von Sport und Freizeit, Jagd, Land- und Forstwirtschaft mit Respekt vor der Natur“. Bekräftigend setzt der Landeshauptmann hinzu: „Die Freiheit in den Bergen muss bleiben. Gesetzliche Verbote bringen nichts und sind auch nicht exekutierbar!“ Im Großen und Ganzen beruhigt das die Lage in Tirol; nur in Lerwald will der Konflikt zwischen Jägern und Mountainbikern nicht enden: Bei jeder Gelegenheit – im Wirtshaus, im Supermarkt, im Pfarrgemeinderat, ja sogar nach der sonntäglichen Messe – geraten diese beiden Gruppen aneinander, und insbesondere am Hasengrund provozieren sie einander ständig. Dieser Unfriede belastet die dörfliche Gemeinschaft sehr. Deshalb erlässt die Bürgermeisterin von Lerwald, Paula Wegscheider, folgende Verordnung, die sie an der Gemeindefel anschlagen lässt:

„Gestützt auf Art 118 Abs 6 B-VG gilt ab sofort Folgendes:

§ 1. Das Durchqueren des Hasengrundes mit Fahrzeugen ist verboten.

§ 2. Zu Fuß darf der Hasengrund nur in Begleitung eines Jagdaufsichtsorgans betreten werden.

§ 3. Am Hasengrund darf keine Bekleidung in grellen Farben getragen werden.

§ 4. Die Verletzung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen ist. Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sind Reinigungsdienste im Wald zu verrichten.

Die Bürgermeisterin von Lerwald“

Rasch wird diese Verordnung über Lerwald hinaus bekannt, zunächst auf Bezirks-, dann auch auf Landesebene. Jägerverbände begrüßen sie als „guten Anfang“; Mountainbiker sehen in ihr den „Anfang vom Ende“. In der staatlichen Verwaltung ist man sich uneinig, ob diese Verordnung rechtmäßig ist. Der Landeshauptmann will es genau wissen und beauftragt Sie, in einem umfassenden Gutachten Folgendes zu klären:

**2. Ist die Verordnung rechtmäßig und welche staatliche/n Behörde/n könnte/n sie wie zu Fall bringen? (~ 30 %)**

Paula Wegscheider war bewusst, dass diese Verordnung den vom Hasenkogel kommenden Mountainbikern einen Weg ins Tal abschneidet; dafür will sie ihnen einen neuen Weg eröffnen. Vom Hasenkogel könnte man ins Ortsgebiet von Lerwald nämlich auch über die Fuchsklamm gelangen. Wegen ihrer Schönheit und Eigenart wurde diese Klamm allerdings vor Jahren zum Naturdenkmal erklärt; zugleich hat die Bezirkshauptmannschaft Reutte mit Verordnung die Benützung von Fahrrädern in der Klamm untersagt. Wegscheider hält diese Einschränkungen für nicht mehr zeitgemäß. Deshalb richtet sie namens der Gemeinde Lerwald (in der die Fuchsklamm liegt und die auch Eigentümerin dieser Klamm ist) an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zwei Anträge: Der Gemeinde Lerwald möge erstens gestattet werden, die Wege in der Fuchsklamm zu verbreitern, sodass die Klamm auch mit Fahrrädern sicher durchquert werden kann. Zweitens möge das Radfahrverbot in der Fuchsklamm aufgehoben werden. Begründend führt die Bürgermeisterin aus, eine Verbreiterung der Wege werde die Schönheit der Fuchsklamm nicht schmälern, sondern nur dazu beitragen, dass diese Schönheit für mehr Menschen zugänglich wird. Das gelte vor allem für die junge Generation, die die Natur bekanntlich lieber mit dem Mountainbike als zu Fuß erkunde; dem dürfe sich eine zeitgemäße Naturschutzpolitik nicht verschließen. Die Fuchsklamm für Mountainbiker zu öffnen, sei für Lerwald aber auch aus ökonomischen Gründen wichtig. Denn der Hasenkogel sei in letzter Zeit zu einem beliebten Ausflugsziel für Mountainbiker aus ganz Tirol geworden, die nach ihrer Fahrt gerne in Lerwald

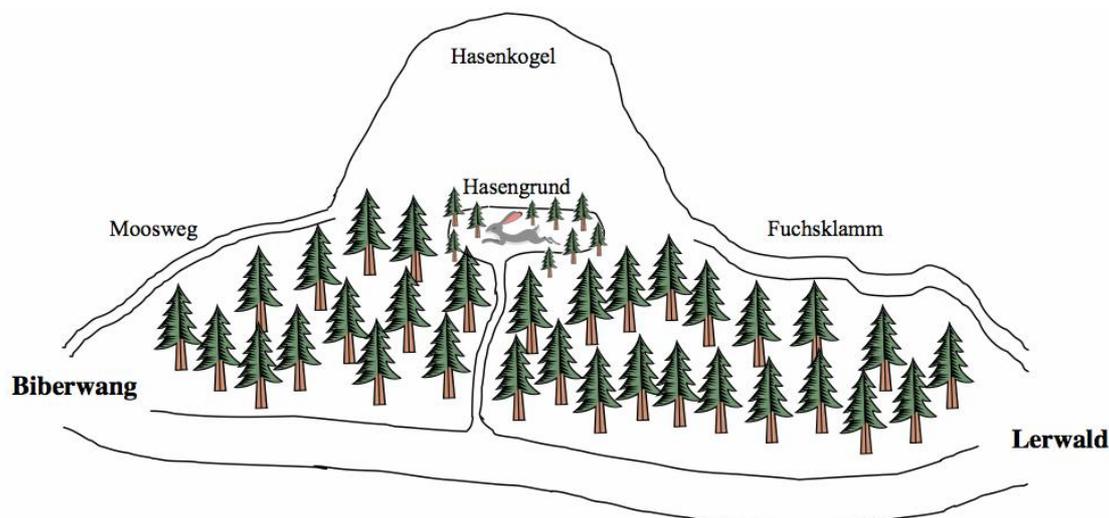
einkehren und so die Gastwirtschaft der Gemeinde beleben. Zweifellos werde der Hasenkogel für Mountainbiker noch attraktiver, wenn sie, als Höhepunkt ihres Ausflugs, über die einzigartige Fuchsklamm nach Lerwald gelangen. Werde die Fuchsklamm hingegen nicht geöffnet, drohten Lerwald schwere wirtschaftliche Einbußen, weil die Mountainbiker nun ja auch über den Hasengrund nicht mehr nach Lerwald gelangen könnten. Paula Wegscheider legt diesen Anträgen ein Schreiben bei, in dem die für Naturschutzrecht zuständige Landesrätin bestätigt, dass die Öffnung der Fuchsklamm für Radfahrer die wirtschaftliche Entwicklung Lerwalds gewiss fördern werde.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte stellt diese Anträge dem Umweltanwalt und der Gemeinde Biberwang zu und ersucht um Stellungnahme binnen vier Wochen. Der Umweltanwalt leitet den Antrag an den Naturschutzbeauftragten des Bezirks Reutte mit der Bitte weiter, ihn zu vertreten. Leider ist der Naturschutzbeauftragte heillos überlastet und hat deshalb keine Zeit, sich rechtzeitig zu den Anträgen zu äußern. Dafür spricht sich die Gemeinde Biberwang am letzten Tag der Frist gegen die Öffnung der Fuchsklamm für Radfahrer aus; das sei aus ökonomischen Gründen nicht erforderlich: Die Mountainbiker könnten vom Hasenkogel nämlich – neben Hasengrund und Fuchsklamm – noch einen dritten, für Radfahrer geöffneten Weg ins Tal nehmen: den Moosweg, der sie direkt nach Biberwang führe; dort würden sie mindestens so gut bewirtet wie in Lerwald.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte erlässt daraufhin einen Bescheid, mit dem sie den Anträgen der Gemeinde Lerwald stattgibt, ihr also die Verbreiterung der Wege in der Fuchsklamm gestattet (Spruchpunkt 1) und nach Abschluss der Wegeverbreiterung das Radfahren in der Klamm zulässt (Spruchpunkt 2). Begründend führt der Bescheid aus, der Naturschutzbeauftragte habe gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände erhoben; in einer Gesamtabwägung aller Interessen würden, auch mit Blick auf die Stellungnahme der zuständigen Landesrätin, die ökonomischen Interessen der Gemeinde Lerwald jene der Gemeinde Biberwang überwiegen. Dieser Bescheid wird nur den Gemeinden Lerwald und Biberwang am 28. Mai 2014 zugestellt. Der Bürgermeister von Biberwang liest den Bescheid und kann nicht fassen, dass der Naturschutzbeauftragte in diesem Verfahren keine negative Stellungnahme abgegeben hat. Er schickt den Bescheid mit einem empörten Brief an den Umweltanwalt und ersucht um Aufklärung. Außerdem bringt der Bürgermeister am 13. Juni 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte namens der Gemeinde Biberwang gegen den Bescheid Beschwerde ein; darin macht er geltend, der Bescheid setze sich über die Rechtslage völlig hinweg und begünstige willkürlich die Gemeinde Lerwald. Auch der Umweltanwalt, der den Brief des Bürgermeisters am 30. Mai 2014 erhalten hat, erhebt am 26. Juni 2014 Beschwerde und bringt vor, die bescheiderlassende Behörde habe kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die Bezirkshauptmannschaft leitet beide Beschwerden sofort an das zuständige Verwaltungsgericht weiter. An diesem Verwaltungsgericht haben Sie vor kurzem Ihren Dienst als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in angetreten; der Richter, dem Sie zugeteilt sind, gibt Ihnen beide Beschwerden und bittet Sie:

**3. Analysieren Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in rechtlicher Hinsicht und verfassen Sie dann einen Entwurf für die Beschwerdeerledigung durch das Verwaltungsgericht! (~ 30 %)**

**(Aufbau, Sprache und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)**



## **TIROLER JAGDGESETZ**

### **§ 35 Befugnisse der Jagdaufsichtsorgane**

(1) Die ordnungsgemäß bestellten und bestätigten Jagdaufsichtsorgane sind – unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften – befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben eines anderen von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist nur so weit zulässig, als er zur Abwehr des Angriffes notwendig ist.

(2) Die ordnungsgemäß bestellten und bestätigten Jagdaufsichtsorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes

a) Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz auf frischer Tat betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhaltend, auch wenn sie ein Fahrzeug lenken, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen Übernahmsbescheinigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben, sowie von Personen, gegen die sich der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz richtet, mitgeführte Fahrzeuge sowie Behältnisse wie Rucksäcke und dergleichen zu untersuchen;

b) Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz auf frischer Tat betreten, festzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen, wenn

1. der Betretene dem Jagdaufsichtsorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,

2. begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde, oder

3. der Betretene trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen; [...]

(3) Festgenommene Personen sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund für die Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Sie sind ehestens, womöglich bei der Festnahme, in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Bei der Festnahme und der Anhaltung ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. [...]

### **§ 42 Schutz des Wildes**

(1) Es ist verboten, ein Jagdgebiet außerhalb von öffentlichen Straßen und von Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften (bewohnten Bauernhöfen) benützt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild bestimmt sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten des Jagdgebietes befugt sind.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung und jede Verfolgung von Wild, das Berühren und Aufnehmen von Jungwild sowie das Halten und Befördern von lebendem Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten. Kommt lebendes oder verendetes Wild in den Besitz solcher Personen, so haben sie es unverzüglich beim Jagdausübungsberechtigten oder bei seinen Jagdaufsichtsorganen abzuliefern. [...]

## **§ 45 Sperren**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen (Sperrflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang verfügen, als dies erforderlich ist, um in Notzeiten eine Beunruhigung des Wildes an Futterplätzen, an denen die Fütterung zur Vermeidung waldfährdender Wildschäden notwendig ist, hintanzuhalten.

(2) Sperrflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen und Schiabfahrten nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragter sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat Sperrflächen mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen. Er hat die Hinweistafel nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

## **§ 70 Strafbestimmungen**

(1) Wer [...]

p) die Verbote nach § 42 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz missachtet [...],

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.500 Euro zu bestrafen.

## **FORSTGESETZ**

### **§ 33 Arten der Benützung**

(1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 [...] Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:

a) Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot aus den Gründen des § 28 Abs. 3 lit. d, § 41 Abs. 2 oder § 44 Abs. 7 verfügt hat,

b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches,

c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benützung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsorten oder -zeiten eingeschränkt werden. [...]

## TIROLER NATURSCHUTZGESETZ

### § 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. [...]

### § 27 Naturdenkmäler

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklären.

(2) Naturgebilde im Sinne des Abs. 1 sind beispielsweise alte oder seltene Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, besondere Pflanzenvorkommen, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, Tümpel, Seen, Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Mineralien- oder Fossilienvorkommen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und charakteristische Bodenformen, Schluchten und Klammern.

(3) Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, soweit dies zur Sicherung des Bestandes eines Naturdenkmals, zur Erhaltung der für seine Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale oder zur Erhaltung der zu seiner Sicherung notwendigen oder sein Erscheinungsbild mitbestimmenden Umgebung erforderlich ist, durch Verordnung jene Verbote festzulegen, die im Bereich dieser Umgebung zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind. [...]

### § 29 Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

(1) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

(2) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

- a) für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschichtgebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den § 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 3, [...]

c) für Ausnahmen von den in Verordnungen nach den § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 4 festgesetzten Verboten darf nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die

Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein. [...]

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2 [...] ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

(5) Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. [...]

(8) Eine Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt. [...]

### § 31 Erklärung zum Naturdenkmal

[...]

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eigentümer eines Naturgebildes, das zum Naturdenkmal erklärt werden soll, oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten sowie die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Naturgebilde befindet, von der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu verständigen und ihnen, falls die Erlassung einer Verordnung nach § 27 Abs. 4 beabsichtigt ist, zugleich den betreffenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis zu bringen. [...]

(5) Die Erklärung zum Naturdenkmal sowie der Widerruf dieser Erklärung ist unverzüglich nach dem Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung mit dem Hinweis auf die Eintragung im Naturdenkmalbuch (§ 33 Abs. 8) an der Amtstafel der Gemeinde, in deren Gebiet

sich das Naturdenkmal befindet, durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen und durch Verlautbarung im Boten für Tirol kundzumachen.

### § 33 Kennzeichnung von Naturdenkmälern

[...]

(3) Naturdenkmäler sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen. Außerdem sind auf geeigneten Tafeln die durch eine Verordnung nach § 27 Abs. 4 festgelegten Verbote gut lesbar anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Mit diesem Zeitpunkt treten die Rechtswirkungen der Erklärung zum Naturdenkmal gegenüber dritten Personen sowie Verordnungen nach § 27 Abs. 4 in Kraft. [...]

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis der im Bezirk gelegenen Naturdenkmäler zu führen (Naturdenkmalbuch). Jedermann hat das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit in das Naturdenkmalbuch Einsicht zu nehmen. In das Naturdenkmalbuch sind einzutragen:

- a) eine genaue Beschreibung des Naturdenkmals unter Angabe der Entscheidung über die Erklärung zum Naturdenkmal und einer allenfalls erlassenen Verordnung nach § 27 Abs. 4 sowie die Bezeichnung des jeweiligen Eigentümers;
- b) jede erhebliche Änderung des Naturdenkmals;
- c) der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal unter Angabe der betreffenden Entscheidung sowie unter Angabe der Verordnung, mit der eine allenfalls nach § 27 Abs. 4 erlassene Verordnung aufgehoben wurde. [...]

### § 36 Landesumweltanwalt

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören des Naturschutzbeirates eine Person für die Amtsdauer des Naturschutzbeirates mit Bescheid zum Landesumweltanwalt zu bestellen. Zum Landesumweltanwalt darf nur eine Person bestellt werden, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere

Kenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt. [...]

(2) Der Landesumweltanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. [...]

(7) Dem Landesumweltanwalt obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1. Er hat weiters jedermann auf Verlangen in den Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

(8) Dem Landesumweltanwalt kommt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Er hat bei der Ausübung seiner Parteienrechte auf andere öffentliche Interessen, auch auf wirtschaftliche Interessen, Bedacht zu nehmen. Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, sich in den von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden naturschutzbehördlichen Verfahren durch den Naturschutzbeauftragten (§ 37) vertreten zu lassen [...]. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(9) Der Landesumweltanwalt ist der Vorgesetzte der bei ihm verwendeten Bediensteten und berechtigt, diesen sowie den Naturschutzbeauftragten Weisungen zu erteilen. [...]

### **§ 37 Naturschutzbeauftragte**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören des Landesumweltanwaltes für jeden politischen Bezirk eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, jeweils für die Amtsdauer des Landesumweltanwaltes mit Bescheid zum Naturschutzbeauftragten zu bestellen. [...]

(3) Dem Naturschutzbeauftragten obliegt in seinem Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1. Er hat weiters jedermann auf Verlangen in den

Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

(4) Der Naturschutzbeauftragte hat nach Maßgabe seiner Vertretungsbefugnis (§ 36 Abs. 8) in den von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, die Parteistellung des Landesumweltanwaltes wahrzunehmen. [...]

### **§ 42 Behörden**

(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 oder sonst in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. [...]

### **§ 43 Verfahren**

(1) Ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Im Antrag sind die Art, die Lage und der Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag ist [...] der Nachweis des Eigentums am betroffenen Grundstück oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen, es sei denn, dass aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften eine Entzignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist. Dem Antrag sind ferner in zweifacher Ausfertigung alle Unterlagen anzuschließen,

a) die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz, nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes [...], insbesondere hinsichtlich [...] des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushaltes erforderlich sind, wie Pläne, Skizzen, Beschreibungen, pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen und dergleichen, und

b) aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 vermieden oder verringert werden können, wie landschaftspflegerische Begleitpläne, Bepflanzungspläne, Naturerhaltungspläne und dergleichen; [...].

(3) Beeinträchtigt ein Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, so hat der Antragsteller das Vorliegen jener öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 1 lit. b) oder langfristigen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 2 Z 2), [...] glaubhaft zu machen, und auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(4) In allen Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung haben die vom betreffenden Vorhaben berührten Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. [...]

## **TIROLER GEMEINDEORDNUNG**

### **§ 30 Aufgaben des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über

- a) die Erlassung von Verordnungen,
- b) den Abschluss einer Vereinbarung über die Vereinigung zu einer neuen Gemeinde und über die Änderung der Gemeindegrenzen,
- c) die Änderung des Namens der Gemeinde und ihrer Ortschaften,
- d) einen Antrag auf Übertragung einzelner Angelegenheiten auf eine staatliche Behörde,
- e) die nachträgliche Genehmigung von dringenden Verfügungen des Bürgermeisters,
- f) die Einleitung einer Volksbefragung,
- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- h) die Errichtung von und wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, die Erlassung einer Satzung für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, den Erwerb und

die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

- i) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben,
- j) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und
- k) die Bildung eines Gemeindeverbandes, den Austritt aus einem Gemeindeverband und die Satzung des Gemeindeverbandes. [...]

### **§ 50 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen. [...]

### **§ 55 Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. [...]